Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Auf Grund des § 5 Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 568) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 – hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 09. November 1979 folgende Satzung (zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2023) beschlossen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Die für den Landkreis Gießen ehrenamtlich Tätigen haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

§ 2

VERDIENSTAUSFALL

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall in Höhe von 15,- € je angefangener Stunde der Tätigkeit einschließlich der sitzungsortbezogenen Hin- und Rückfahrt maximal vom Wohnort, wenn ihnen nachweislich ein Verdienstausfall entstanden ist. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, jedoch nicht mehr als 35,- € je Stunde beträgt. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis samstags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

(2) Personen ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen (Hausfrauen, Hausmänner) wird die Stundenpauschale ohne diesen Nachweis gewährt.

(3) Anstelle der Stundenpauschale kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 3

REISEKOSTEN

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

(2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostenrechts gewährt.

(3) Für Dienstreisen besteht ein Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung (Reisekostenstufe I).

§ 4

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

(1) Kreistagsabgeordneten wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Reisekosten eine monatliche Aufwandsentschädigung von pauschal 200,- € gewährt.

(2) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums des Landkreises Gießen teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von pauschal 25,- € pro Tag, unabhängig von der Anzahl der Sitzungen.

Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld wird auch für die nachgewiesene Teilnahme an virtuellen Sitzungen (zum Beispiel Telefon- oder Videokonferenzen) der Kreistagsausschüsse und Kommissionen, des Kreisausländerbeirates und der Fraktionen gezahlt.
Das Sitzungsgeld wird für alle Sitzungen von Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung und für alle Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien und für alle Fraktionssitzungen im Sinne des § 5 gewährt.
Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale

der Kreistagsvorsitzende	300,- €
die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	50,- €
die Ausschussvorsitzenden	100,- €
die Fraktionsvorsitzenden	200,- €;

bestellt eine Fraktion mehr als eine/n Fraktionsvorsitzende/n, so ist der vorgenannte Satz auf die Co-Vorsitzenden zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- €.

(2a) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 erhalten die Mitglieder des Kreisausländerbeirates für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisausländerbeirates und seines Vorstands eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von pauschal 45,- € pro Tag, unabhängig von der Anzahl der Sitzungen.

(3) Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten wird, wenn sie auf die Übersendung von Einladungen, Niederschriften und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form verzichten und diese stattdessen in elektronischer Form erhalten, beginnend ab dem dem Verzicht folgenden Kalendermonat eine weitere pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 25,- € gewährt. Damit sind alle Aufwendungen für Beschaffung, Betrieb, Wartung, Support, Reparatur sowie Internetzugang privater Endgeräte für die Nutzung der bereitgestellten Unterlagen in elektronischer Form abgegolten.

(4) Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 175,- €.

(5) Wird ein Amt oder Mandat, für das die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalen gezahlt wird, länger als drei Monate nicht ausgeübt, ruht die Gewährung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des darauffolgenden Monates bis zum Ende des Monates, in dem die Tätigkeit wiederaufgenommen worden ist.
Davon kann abgesehen werden, wenn der/die Betroffene den Umstand der Nichtausübung des Amtes oder Mandates nicht zu vertreten hat.
Befindet man sich weniger als die Hälfte eines Monats in einer Funktion, für die eine monatliche Pauschale vorgesehen ist, so ist für diesen Monat keine monatliche Pauschale zu gewähren.

§ 5

FRAKTIONSSITZUNGEN

(1) Die Bestimmungen über Verdienstausfall, Fahrtkostenersatz und Aufwandsentschädigung sind auf Fraktionssitzungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen, Fraktionsvorstandssitzungen oder Fraktionsarbeitskreissitzungen, an denen mindestens drei Mitglieder einer Fraktion teilgenommen haben und zu denen vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich eingeladen wurde, wird auf 60 pro Jahr begrenzt.

(3) Bei virtuellen Fraktionssitzungen und bei allen Fraktionsteilsitzungen haben der/die Fraktionsvorsitzende oder eine von diesem/r autorisierte Person mit ihrer Unterschrift den Sitzungstag, die Sitzungsdauer sowie die Namen der Sitzungsteilnehmer/innen der Sitzung zu bestätigen.

§ 5a

FÖRDERUNG DER ARBEIT DER FRAKTIONEN

(1) Der Landkreis gewährt den Fraktionen gemäß § 26a Abs. 4 Hessische Landkreisordnung Zuschüsse zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung (allgemeine Fraktionsförderung). Die Mittel für die allgemeine Fraktionsförderung sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan des Landkreises darzustellen.

(2) Die Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel auf die Fraktionen wird nach dem folgenden Verfahren vorgenommen:

a) Aus der vom Kreistag für die allgemeine Fraktionsförderung bereitgestellten Gesamtsumme wird ein Anteil von 40% zur gleichmäßigen Verteilung auf die Fraktionen als Sockelbetrag vorgesehen. Die errechneten Sockelbeträge werden auf volle 10,- € nach unten abgerundet. Fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten einen pauschalen Jahressockelbetrag von 250,- €. Um diesen Betrag wird die 40%-Quote vorab gekürzt.

b) Die verbleibenden Haushaltsmittel für die allgemeine Fraktionsförderung werden proportional nach der Anzahl der Sitze der jeweiligen Liste verteilt. Dabei wird die zu verteilende Summe durch die Anzahl der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Mitglieder des Kreistages dividiert. Der sich hierbei ergebende Euro-Wert wird durch zwölf dividiert, um einen Monatsbetrag zu erhalten. Dabei wird auf volle Euro abgerundet. Der sich so errechnete Wert wird mit der Anzahl der Abgeordneten je Liste und anschließend wieder mit zwölf multipliziert. Das Produkt ist der Jahreswert für die jeweilige Liste.

Ergeben sich während eines Jahres Änderungen der Fraktionszusammensetzung oder der Fraktionsstärke, wird die Mittelverteilung ab dem auf die Änderung folgenden Kalendermonat neu berechnet.

(3) Die Auszahlung der allgemeinen Fraktionsfördermittel erfolgt in vierteljährlichen, gleichbleibenden Raten am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Fraktionslosen Mandatsträgern entstehen keine Aufwendungen im Sinne organisierter und koordinierter Tätigkeiten für weitere Fraktionsmitglieder. Um sie nicht in der Ausübung des Mandates zu beeinträchtigen, wird ihnen neben Verdienstausfall, Reisekosten und Aufwandsentschädigung ein Sockelbetrag von jährlich 250,- € zur Verfügung gestellt, der in voller Höhe mit der ersten Vierteljahresrate ausgezahlt wird.

(4) Die den Kreistagsmitgliedern als allgemeine Fraktionsförderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unterliegen einer besonderen Kontrolle. Sie können vom Landkreis zurückgefordert werden, wenn sie zweckwidrig, insbesondere für Parteiarbeit oder zur Deckung des individuellen Aufwands der Kreistagsabgeordneten, verwendet worden sind.

(5) Die Fraktionen sowie die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten haben über die Verwendung der allgemeinen Fraktionsförderung für jedes Haushaltsjahr einen Nachweis zu führen. Die Ausgaben müssen belegt sein. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Revision des Landkreises zuzuführen. Die Revision des Landkreises ist berechtigt, Einblick in die Belege zu nehmen. Die Verwendungsnachweise und Inventarverzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zehn Jahre, die Belege sechs Jahre, aufzubewahren.

(6) Aus Mitteln des Landkreises beschaffte Gegenstände sind Eigentum des Landkreises. Die jeweils bestehenden Bestimmungen der Inventurrichtlinie sind zu beachten. Fraktionen, die aus dem Kreistag ausscheiden oder sich auflösen, haben dem Landkreis die aus Fraktionsfördermitteln beschafften Gegenstände zu überlassen.

§ 6

INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des alten Lahn-Dill-Kreises über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 11. Dezember 1978 außer Kraft.

(3) Soweit anderweitige Regelungen über die Entschädigung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten bestehen, werden diese von der vorstehenden Satzung nicht berührt.